



Vermerk

Folgende Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten ... sind in den Akten nicht enthalten, da die in ihnen dargestellten Sachverhalte nicht Gegenstand der Beweisführung sind. Sie enthalten keine vom Beschuldigten zur Straftat vorgebrachten entlastenden oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden Umstände.

zur Kenntnis genommen
Beschuldigter

Untersuchungsführer

Es ist zweckmäßig, die Voraussetzungen für diese Verfahrensweise bereits bei der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmungen zu schaffen, indem zu Beginn des Protokolls der Vernehmungsgegenstand exakt ausgewiesen und der Sachverhalt so bezeichnet wird, daß die Verwendung der dargestellten Begründung möglich ist. Der Vernehmungsgegenstand kann z. B. eindeutig in der Fragestellung bezeichnet werden.

Es sind z. B. Fragestellungen möglich:

Welche konkreten Angaben über die Person des Mitarbeiters der Organisation ... sind Ihnen bekannt?

Sie sagten über ihre Zusammenarbeit mit ... im Zusammenhang mit ihrem Grenzübertritt bereits aus. Welche Angaben können Sie darüber hinaus zur Arbeitsweise dieser Organisation darstellen?

Sie haben die Informationsübergabe von ... in Ihren bisherigen Vernehmungen dargestellt. Welche konkreten Personalangaben sind Ihnen zu den Personen bekannt, über die sie berichtet haben?

Die Anfertigung von Aufzeichnungen durch den Beschuldigten. Aufzeichnungen des Beschuldigten stellen keine Ermittlungshandlungen dar. Der Beschuldigte kann Aufzeichnungen zu jeglichen Sachverhalten anfertigen.